



**Kommunaler
Versorgungsverband
Brandenburg**
Versorgungskasse

Die Direktorin

KVBbg | Postfach 1209 | 16771 Gransee

An die Mitglieder der Versorgungskasse
des Kommunalen Versorgungsverbandes
Brandenburg (KVBbg)

Gransee, im Juni 2011

im Internet unter www.kvbbg.de

Rundschreiben Nr. 2/2011 -Versorgungskasse-

Inhalt:

Zwölfte Änderung der Satzung des Kommunalen Versorgungsverbandes Brandenburg - Versorgungskasse -

Sehr geehrte Damen und Herren,

mit dem Rundschreiben Nr. 2/2011 der Versorgungskasse informiere ich Sie über einige wichtige Änderungen der Satzung der Versorgungskasse.

1. Die Inhaltsübersicht wird wie folgt geändert:

Nach der Angabe zu § 35 wird folgende neue Angabe eingefügt:

„§ 35a Dienstherrwechsel“

2. § 22 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt neu gefasst:

"(1) Bei der Versetzung eines Beamten in den Ruhestand wegen Dienstunfähigkeit ist diese durch das Zeugnis eines als Gutachter beauftragten Arztes nachzuweisen. Welche Ärzte als Gutachter beauftragt werden können, wird durch die Versorgungskasse bestimmt. Abweichende bundes- und landesgesetzliche Regelungen gehen den Regelungen in Satz 1 und 2 vor. Der Versorgungskasse ist zu bestätigen, dass eine anderweitige Verwendung des Beamten nicht möglich ist und die Voraussetzungen für eine begrenzte Dienstfähigkeit nicht vorliegen."

b) In Absatz 2 wird folgender neuer Satz 2 angefügt:

Kontaktdaten
Rudolf-Breitscheid-Straße 62
16775 Gransee
Telefon (03306) 79 86 0
Telefax (03306) 79 86 66

Bankverbindung
Mittelbrandenburgische Sparkasse
Potsdam
Konto 375 100 1246
BLZ 160 500 00

Servicezeiten
Mo, Mi, Do von 7.30 bis 16.00 Uhr
Di von 7.30 bis 18.00 Uhr
Fr von 7.30 bis 14.00 Uhr

„Das Gleiche gilt für die Kosten einer zur Feststellung des Fortbestandes der Dienstunfähigkeit angeordneten Nachuntersuchung.“

c) In Absatz 3 werden die Wörter *„nach § 111 des Landesbeamtengesetzes“* durch die Wörter *„wegen Dienstunfähigkeit“* ersetzt.

d) Absatz 4 wird ersatzlos gestrichen.

e) Der bisherige Absatz 5 wird Absatz 4. Der bisherige Absatz 6 wird Absatz 5.

f) Im neuen Absatz 4 wird der Satz 3 wie folgt neu gefasst:

„Hat das Mitglied es versäumt, den Beamten innerhalb einer Frist von drei Jahren oder einer vom Arzt in seinem Zeugnis nach Absatz 1 Satz 1 empfohlenen kürzeren Frist nachuntersuchen zu lassen und dadurch seine erneute Berufung in das Beamtenverhältnis zu ermöglichen, so hat es die Versorgungslast bis zum Erreichen der Altersgrenze selbst zu tragen.“

g) Der neue Absatz 5 wird wie folgt neu gefasst:

„(5) Macht das Mitglied nicht von der Möglichkeit Gebrauch, einen wegen Dienstunfähigkeit in den Ruhestand versetzten Beamten, der wieder dienstfähig ist, erneut in das Beamtenverhältnis zu berufen, geht die Versorgungslast nach Ablauf des zweiten Kalendermonats nach Feststellung der Dienstfähigkeit durch einen Arzt gemäß Absatz 1 auf das Mitglied über. Das Gleiche gilt, wenn der erneuten Berufung nicht medizinische, sondern andere Gründe entgegenstehen.“

3. § 27 Absatz 1 und 2 werden wie folgt neu gefasst:

„(1) Die Versorgungskasse trägt die Leistung, die vom Mitglied im Rahmen des nach Ehescheidung stattfindenden Versorgungsausgleichs zu erbringen ist; im Namen des Mitglieds erteilt sie die entsprechende Auskunft im Rahmen des familienrechtlichen Versorgungsausgleichs an das Gericht.

(2) Ein zur ganzen oder teilweisen Abwendung der Kürzung der Versorgungsbezüge vom ausgleichspflichtigen Beamten oder Ruhestandsbeamten an das Mitglied gezahlter Kapitalbetrag ist an die Versorgungskasse abzuführen.“

4. § 32 Absatz 2 wird wie folgt geändert:

a) In Satz 1 und 2 werden hinter dem Wort *„Versorgungsaufwendungen“* die Wörter *„und die Verwaltungskosten“* eingefügt.

b) In Satz 2 Buchstabe c) werden die Wörter *„im Verfahren nach § 113 des Landesbeamtengesetzes“* durch die Wörter *„von Amts wegen“* ersetzt.

c) In Satz 2 Buchstabe g) wird der Punkt durch ein Komma ersetzt und es werden folgende Buchstaben h) und i) angefügt:

„h) Versorgungs- und Beihilfeleistungen für Versorgungsempfänger der öffentlich-rechtlichen Sparkassen

i) Dienstunfallleistungen für Bedienstete mit beamtenmäßigen Versorgungsanwartschaften der öffentlich-rechtlichen Sparkassen.“

5. § 33 Absatz 2 wird wie folgt geändert:

In Absatz 2 Buchstabe b) werden die Wörter „die das 65. Lebensjahr noch nicht vollendet haben.“ durch die Wörter „die die für sie maßgebliche gesetzliche Altersgrenze zum Eintritt in den Ruhestand noch nicht erreicht haben.“ ersetzt.

6. Es wird folgender § 35a eingefügt:

„§ 35a Dienstherrnwechsel

(1) Ist bei einem Dienstherrnwechsel das Mitglied aufnehmender Dienstherr, so hat es die ihm vom abgebenden Dienstherrn gemäß Staatsvertrag über die Verteilung von Versorgungslasten bei bund- und länderübergreifenden Dienstherrnwechsel in der Fassung des Gesetzes zu dem Versorgungslastenteilungs-Staatsvertrag vom 15. Juli 2010 (GVBl. I/10,(Nr. 27) gezahlte Abfindung an die Versorgungskasse abzuführen. Zudem hat es an die Versorgungskasse einen Lastenausgleich in Höhe von 10 v. H. der abzuführenden Abfindung zu zahlen. Der Lastenausgleich wird dem Mitglied erstattet, wenn der Beamte bei einem erneuten Dienstherrnwechsel in der Versorgungskasse abgemeldet wird.

(2) Ist bei einem Dienstherrnwechsel das Mitglied abgebender Dienstherr, so trägt die Versorgungskasse die an den aufnehmenden Dienstherrn gemäß Staatsvertrag nach Absatz 1 zu zahlende Abfindung. Besetzt das Mitglied die Stelle des abgegebenen Beamten nicht innerhalb eines halben Jahres wieder, so hat es einen Ausgleich in Höhe der von der Versorgungskasse getragenen Abfindung an diese zu zahlen. Der Ausgleich wird dem Mitglied erstattet, wenn es die Stelle wieder besetzt.

(3) Von einem Mitglied als aufnehmenden Dienstherrn wird bei einem Dienstherrnwechsel, dem der abgebende Dienstherr nicht zugestimmt hat, ein Ausgleich in Höhe der Abfindung, die der abgebende Dienstherr bei Zustimmung zum Dienstherrnwechsel gemäß Staatsvertrag nach Absatz 1 zu zahlen hätte, zuzüglich des in Absatz 1 Satz 2 geregelten Lastenausgleichs erhoben.

(4) Die Absätze 1 bis 3 gelten nicht bei einem Wechsel zwischen Dienstherrn, die beide Mitglied in der Versorgungskasse sind und in Fällen, in denen der Versorgungsaufwand durch das Mitglied im Wege der Erstattung ausgeglichen wird.“

7. In § 39a wird folgender Absatz 8 angefügt:

„(8) Absatz 7 gilt nicht für öffentlich-rechtliche Sparkassen. Die Pflichtzuführungen für die öffentlich-rechtlichen Sparkassen sind im Wege der Erstattung zu finanzieren. Der Erstattungsbetrag ist vier Wochen vor der Zuführung fällig.“

8. In § 51 Absatz 2 werden die Wörter „der Verwaltungsgerichtsordnung in Verbindung mit dem Beamtenrechtsrahmengesetz“ durch die Wörter „des Beamtenstatusgesetzes“ ersetzt.

9. In § 58 wird folgender Absatz 3 angefügt:



"(3) In den Fällen des § 32 Absatz 2 Satz 2 Buchstabe h) und i) und § 39 a Absatz 8 erfolgt eine Erstattung erst, wenn die Mittel der Sicherheits- und Schwankungsrücklage für die Umlagegemeinschaft Sparkassen aufgebraucht sind. Die Regelungen in § 32 Absatz 2 Buchstabe f) und g) werden im Zeitpunkt der Auflösung der Umlagegemeinschaft Sparkassen gegenstandslos."

Diese Satzungsänderung ist am 1. Januar 2011 in Kraft getreten.

Für Fragen steht Ihnen Frau Heinol (Tel. 0 33 06 / 79 86 - 12) als Teamleiterin der Versorgungskasse gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

J. Stelter

Irmgard Stelter

Anlage

Ergänzungslieferung zum Handbuch des Kommunalen Versorgungsverbandes Brandenburg
-Versorgungskasse-